Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2015**

Ausgabetag: **18.06.2015**

Ausgabe: **07**

Geltungsbereich: **Stadt Werne**

T e i l A

= = = = =

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

II/13	Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 18.06.2015
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 18.06.2015

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 18.06.2015 **II/13**

Satzung

über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 18.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I. S. 4167) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Werne am 17.06.2015 die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Die Stadt Werne erhebt die

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A),
- Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) und
- Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag

nach den gesetzlichen Bestimmungen. Durch diese Satzung werden die Steuerhebesätze für die Realsteuern festgesetzt.

§ 2
Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	565 v. H.
2. Gewerbesteuer	445 v. H.

Amtsblatt der Stadt Werne

II/13 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 18.06.2015

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	665 v. H.
2. Gewerbesteuer	445 v. H.

§ 3
Gültigkeitsdauer

Diese Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Steuerhebesätze der Stadt Werne vom 30.12.2002 außer Kraft.

\- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 17.06.2015 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516, SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 18.06.2015

Lothar Christ
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 18.06.2015 **III/20**

Gebührenordnung

für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen
zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne
(Parkgebührenordnung) vom 18.06.2015

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBI. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. B des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 17.06.2015 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Verkehrsraum der Stadt Werne werden, sofern die Bedienung von Parkscheinautomaten oder Parkausweisen vorgeschrieben ist, Parkgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeugs zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum. Die Parkgebühren sind zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer im Voraus zu entrichten.

§ 2

(1) Das Parken bis zu 30 Minuten Parkdauer ist kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Stunde.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Parken auf dem Parkplatz „Heckhof“ und auf dem nördlichen Bereich des Parkplatzes „Am Hagen“ bis zu 3 Stunden Parkdauer kostenlos. Für die darüber hinausgehende Parkzeit beträgt die Gebühr 1,00 € je angefangene Stunde.

(3) Die Gebühr für ein Tagesticket beträgt 7,00 €.

(4) Die Gebührenpflicht gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(5) Die Gebührenpflicht auf dem gesondert ausgewiesenen Wohnmobilstellplatz auf dem Parkplatz „Am Hagen" gilt von montags bis sonntags von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Gebühr für ein 24-Stunden-Ticket beträgt 5,00 Euro.

§ 3

(1) Die Stadt Werne stellt auf gesondert ausgewiesenen Parkplätzen eine begrenzte Anzahl von Dauerparkplätzen zur Verfügung, die nur mit Dauerparkausweisen genutzt werden dürfen.

(2) Der Dauerparkausweis gilt montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

(3) Die Dauerparkausweise werden auf Antrag ausgestellt. Die Anzahl ist begrenzt auf die Verfügbarkeit von Dauerparkplätzen. Ein Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Dauerparkausweises besteht nicht.

(4) Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einmonatiger Gültigkeit beträgt 15,00 Euro.
Die Gebühr für Dauerparkausweise mit halbjähriger Gültigkeit beträgt 70,00 Euro.
Die Gebühr für Dauerparkausweise mit einer Gültigkeit von einem Jahr beträgt 120,00 Euro.

Gebührenschuldner ist der Erlaubnisnehmer des Dauerparkausweises.

(5) Die Ausweise werden in der Reihenfolge des Antragseingangs vergeben. Sollten an einem Tag mehr Anträge eingehen als Stellplätze zur Verfügung stehen, entscheidet das Los.

(6) Für die Dauerparkplätze werden die Dauerparkausweise als Karten in Papierform ausgegeben. Die Ausweise werden fortlaufend nummeriert.

(7) Bei Missbrauch des Dauerparkausweises (z.B. Benutzung eines vervielfältigen oder für ungültig erklärten Ausweises) erlischt die Gültigkeit unmittelbar. Der Karteninhaber wird von der weiteren Vergabe von Dauerparkausweisen ausgeschlossen. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß § 4 geahndet.

(8) Der Dauerparkausweis berechtigt zum Parken auf dem zugewiesenen Parkplatzbereich. Der Inhaber des Ausweises hat keinen Anspruch auf einen Stellplatz, falls der zugewiesene Parkplatzbereich belegt sein sollte.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden nur dann anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Parkerlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

(10) Bei Verlust oder Beschädigung des Dauerparkausweises haftet der Ausweisinhaber. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren erfolgt nicht. Bei Verlust des Dauerparkausweises kann auf Antrag ein neuer Parkausweis für den Berechtigungszeitraum ausgestellt werden. Der alte Ausweis wird für ungültig erklärt. Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 10,00 Euro.

(11) Das Recht auf Nutzung eines Dauerparkplatzes besteht nicht, wenn die Straßenverkehrsbehörde den Parkplatz im öffentlichen Interesse sperrt.

§ 4

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einen vervielfältigten oder für ungültig erklärten Dauerparkausweis benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 50 € und höchstens 1.000 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Diese Gebührenordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 31.01.2013 außer Kraft.

- - -

Amtsblatt der Stadt Werne

III/20 Jahrgang: 2015 Ausgabe: 07 Ausgabetag: 18.06.2015

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 17.06.2015 stimmt mit dieser Gebührenordnung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 18.06.2015

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Lothar Christ
Bürgermeister

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten:

Bestellungen sind zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
mailto:verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats nach Erscheinen erfolgt gegen Entrichtung eines Jahresabonnements in Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach Erscheinen in der Stadtverwaltung (Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von 1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de